

Satzung

zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Gersdorf (Baumschutzsatzung)

Auf Grund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf am 22.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Bestandes an Bäumen, Großsträuchern und Hecken innerhalb des Territoriums der Gemeinde Gersdorf.

(2) **Geschützte Bäume** im Sinne dieser Satzung sind stammbildende Gehölze mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus. Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen gezielt gepflanzten und durch natürliche Selbstverbreitung gewachsenen Bäume („Anflug“).

(3) **Großsträucher** sind geschützt im Sinne dieser Satzung, wenn sie eine Kronenhöhe von mindestens 3 m aufweisen. Als **geschützte Hecken** gelten vorwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 2,0 m. Geschützt sind weiterhin alle Rank- und Klettergehölze, soweit diese eine Höhe von mehr als 4,0 m erreicht haben.

(4) Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzungen gefordert werden, unabhängig von ihrem Stammumfang.

(5) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Obstgehölze (außer Straßenbäume);
3. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen – SächsWaldG – vom 10. April 1992 SächsGVOBl. Nr. 14/1992 S. 137);
4. Gehölze in Kleingärten – unterliegen dem Bundeskleingartengesetz.

§ 2 Schutzzwecke

(1) Der Gehölzbestand in dem beschriebenen Gebiet wird geschützt, um

- a) eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Gemeinde zu gewährleisten und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gestalten und zu pflegen,
- b) die Lebensqualität der Bürger durch Verbesserung des Kleinklimas, Reinhaltung der Luft und Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie durch den unter a) genannten ästhetischen Aspekt zu erhöhen,
- c) die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes durch Biotopverbund sicherzustellen, Lebensraum für Tiere zu schaffen und die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes zu garantieren.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen, Großsträuchern und Hecken trifft. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen und beim Entfernen abgestorbener Bäume, die eine öffentliche Gefahr darstellen.

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Versiegelung des Bodens im Bereich um den Wurzelhals mit Asphalt, Beton oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien;

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen – ausgenommen sind Ausschachtungen für Versorgungsleitungen bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Havariemaßnahmen;
- c) Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen für Gehölze schädlichen Stoffe und Chemikalien;
- d) Anwendung von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendungen unter Gehölzen zugelassen sind;
- e) Waschen von Fahrzeugen;
- f) Anbringen von Plakaten oder Hinweisschildern;
- g) Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen, die zur Schädigung der Rinde führen;
- h) Beschädigungen durch Tierhaltungen und Feldwirtschaft (zu nahe Bodenbearbeitung ist zu vermeiden, Schutz vor Viehverbiss ist anzubringen);
- i) das Befahren mit bzw. das Abstellen von Kfz oder ähnliches im unversiegelten Bereich gestalteter Baumscheiben.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straße und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (2) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbar drohender Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert dienen, wenn diese von Bäumen durch Unwetter, Sturm oder Frostrisse verursacht werden. Wenn aus genannten Gründen Bäume gefällt oder beseitigt werden müssen, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Es ist möglich, in unmittelbarer Nähe von Gebäuden Starkbäume anzupflanzen und, stets im Einzelfall, auf Größe und Beeinträchtigungen bezogen, bei der Gemeindeverwaltung eine Fallgenehmigung zu beantragen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde Gersdorf nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn
 - a) Gehölze infolge von Altersschwäche, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben;
 - b) durch Bäume eine Gefährdung von Grundstücken bzw. Gebäuden oder sonstigen Baulichkeiten (Entwässerungsleitungen, Telefon- oder Energieleitungen) besteht;
 - c) dies zur Realisierung von Baumaßnahmen unumgänglich oder
 - d) zur planmäßigen Bewirtschaftung und Erneuerung des Gehölzbestandes erforderlich ist.
- (3) Die Befreiungen werden auf Antrag mit entsprechenden Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 6, erteilt und verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (4) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung (Befreiung nach § 5 Abs. 2) ist vom Eigentümer der Fläche, auf der die Gehölze stehen, auf einem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Dieses Formular ist in der Gemeindeverwaltung im Bauamt entsprechend der Anlage erhältlich.
- (5) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Bearbeitungsgebühr ist auch bei Ablehnung des Antrages zu entrichten. Grundlage für die Kostenberechnung ist die jeweils gültige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Gersdorf.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag hat die Gemeindeverwaltung innerhalb von 4 Wochen zu treffen.
- (7) In besonderen Fällen ist der Antrag in Verbindung mit Vertretern des Forstamtes, des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde) oder bei baulichen Angelegenheiten mit einem Vertreter des Bauamtes zu prüfen. Wird von Seiten dieser Behörden festgestellt, dass für die Bearbeitung des Antrages weitere Gutachten erforderlich sind, müssen diese vom Antragsteller beigebracht werden.
- (8) Die zum Fällen freigegebenen Bäume sind außerhalb ihrer Vegetationsperiode

(SächsNaSchG § 25 Abs. 1 Nr. 5) einzuschlagen, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Ausnahmen bilden Sturm- schäden, Freileitungsschäden und Totgehölze.

§ 6 Ersatzpflanzungen

(1) Für den Fall einer Bestandsminderung durch Eingriffe im Sinne von § 5 können die Antragsteller oder Verursacher zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen verpflichtet werden, sobald sie aus fachlicher Sicht erforderlich sind. Ersatzpflanzungen sind auf Kosten des Antragstellers zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen und zu dulden.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume sind je Baum größer 30 cm Stammumfang ein Laubgehölz und ab 100 cm Stammumfang ein weiterer Baum neu zu pflanzen. Wenn ein Nadelgehölz gefällt wurde, kann auch ein heimisches Nadelgehölz wieder gepflanzt werden.

Als Ersatzpflanzung sind Bäume der folgenden Baumschulqualität anzusehen:

- für den privaten Bereich mit einem Stammumfang von 6 bis 8 cm;
- für Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 5, 2. Abschnitt (kommunale Flächen) mit einem Umfang von 10 – 12 cm.

Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden.

(3) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch eine Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

(4) Wächst der neu gepflanzte Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Die Ersatzpflanzung ist im erforderlichen Umfang im Grundstück des Antragstellers vorzunehmen. Wo das aufgrund zu kleiner Grundstücksflächen des Antragstellers nicht möglich ist, hat die Ersatzpflanzung an anderer Stelle im Geltungsbereich dieser Satzung zu erfolgen. Der Antragsteller oder Verursacher kann bei der Gemeinde beantragen, die Maßnahme gemäß Ziffer (1) durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten gegen Kostenersatz durchführen zu lassen. Der Kostenersatz bemisst sich aus den erforderlichen Aufwendungen, zuzüglich einer

Kostenpauschale für Pflanzkosten in Höhe von 15 %.

(6) Erfüllt der Antragsteller seine Verpflichtungen entsprechend der Auflage nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Unterlagen für den Bauantrag (Bauvorlagen) die Bäume und Grünbestände (Hecken, Sträucher) kenntlich zu machen.

(2) Ist wegen sachlichen Zusammenhangs ein Bauantrag und ein Befreiungsantrag zu stellen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Befreiung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

(3) Wird die Baugenehmigung im Bereich von Bäumen oder Grünbeständen erteilt, sind diese gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) so zu schützen, dass sie keine Schäden im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich erleiden. Die Anwendung der DIN 18920 gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben.

§ 8 Bäume im öffentlichen Straßenbereich

(1) Beeinträchtigen Bäume im öffentlichen Straßenbereich die Verkehrssicherheit und müssen beseitigt oder in ihrem Wachstum beschränkt werden, sind alle erforderlichen Maßnahmen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Dies bezieht sich auf die Pflegemaßnahmen und Neupflanzungen.

(2) Die Träger der Straßenbaulast (bei Bundes- und Staatsstraßen das Straßenbauamt Zwickau, bei Kreisstraßen das Landratsamt Chemnitzer Land/Hoch- und Tiefbauamt und bei Ortsstraßen die Gemeindeverwaltung Gersdorf) hat die Verpflichtung zur Herstellung und Wahrung der Verkehrssicherheit. Daraus folgt, dass bei Vorliegen einer Gefahr für die Verkehrssicherheit durch einen Baum dieser im Bereich von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nicht unter den Schutz dieser Satzung fällt.

§ 9 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die Ablehnung von Anträgen zur Befreiung gemäß § 5 kann Widerspruch gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung eingelegt werden. Dies hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung oder von Auflagen beim Bürgermeister in schriftlicher Form zu erfolgen. Wird dem Widerspruch durch die Gemeindeverwaltung nicht abgeholfen, ist er der Widerspruchsbehörde (Rechtsaufsichtsamt des Landratsamtes Chemnitz/er Land) zur Beurteilung zu übergeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

a) der nach § 3 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt;

- b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
c) den Nebenbestimmungen (Auflagen) einer Befreiung nach § 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Nach § 61 Abs. 2 SächsNatSchG können diese Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (50.000 €) bei Vorsatz geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- die Baumschutzverordnung vom 28.05.1981, GBl. Teil I Nr. 22 vom 09.07.1981 (DDR).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gersdorf, den 26.05.1998

Löffler
Bürgermeister